

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

7) Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer. 1685

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Dus schuldig erachtet, nicht allein veber obgesagte Frag der fürstl. Cammer, sondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnuß zu geben:

So Bekundtschaften und bezeugen wir hiemit sonder einige affecten der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter undt undenklicher Observantz wir unsern hemr= undt dienstpflichtigen Meyern ohne unser vorzwisen, Consens undt Gutheißen die unterhabende Meyer= Gueter zu verspfenden, zu versehen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben, darüber zu testirenn, oder sonsten ihres gefallens darüber zu disponiren, durchaus nit gestehen, sie auch solches zu thuen niemahln bemechtiget gewesen, auch noch nicht seven. Bhrkundt Buser Eigenhändiger Untersschriften undt bezegedruckten angebornen Abelichen Signaten. So gescheshen respective zu Wehrden, Amelunren undt Bruchhausen, den 19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Umelungen.
Schweder Lutther von vndt zu Amelungen.
Fridrich Mordian von Kanne.
Iohann Fridrich von Falkenberg.
Hans von Minnigeroda.
Robbert Fridrich von Umelungen.
Franz Wilhelm von steinhausen.

Mr. 7.

Verordnung wegen ber in Rückstand gebliebenen Heuer.

Won Gottes Gnaden Wir Chriftoff. Abbt bes Ranferl. fregen Stiffts Corven, des heil. Romifchen Reichs Furft. Demnach Rundbahr ift, was Maffen in vorigem 1684 zigften Jahre, wegen damahligen Difwachfes die Coloni fast burchgehends ihren Gutsherrn die fculdige Beur nicht praestiren konnen, nunmehr aber, ba Gott ber Allerhochfte Die liebe Feldtfrüchten reichlich wieder wachfen und gedenen laffen, die hochfte Bil= ligfeit erforderen will, daß Seder Colonus mit feinem Guthsheren beg nachftandes halber abtrag mache, vor allen aber megen bes Preiffes, wie boch nemblich folde nachftendige Beur dies Sahr mit Geldt ober fonft gu bezahlen fen, ein gewiffes determinirt werde, umb bas fo wenig ber Gutheherr alf Bnterthan barunter lädirt ober verfürget, auch fonft hierin aller Streith und Migverstandt vermithen werde. Hierumb dann so versordnen und befehlen Wir hiemit gnadigst, daß sich Jede Guthsherrn die nachstendige heur von vorigem Jahr anigo höher nicht, alf den Schefs fel Roden mit 24 gr., ben Scheffel Gerften aber mit 20, und ben Ba= bern mit 12 gr. bezahlen laffen follen, und mogen, und wie dann in ansehung der vorigen Theuren Zeit sich darüber kein Meyer, Kötter oder anderer Bnterthan mit Fueg zu beschweren haben wirdt: Also wollen dieselbe auch hingegen dahin Ernstlich angewiesen haben, das sich ein Beber mit feinem Guthsherrn nach folchem Unschlag bestmöglichft, und

zwar ben vermeibung der Execution und anderer zulanglicher Iwangs= mittel abfinde, Jedoch auch mit der verwarnung fals ein oder ander sei= nen Colonum oder Pflichtigen darüber erweißlich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Befinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Phrkundlich unsers Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abten Corvey den 8ten November 1685.

Mr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung der Meiergüter 1721.

Bon Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Ranferlichen freien Stiffts Corvey, bes beiligen Romischen Reichs furft, biemit urtunden und manniglichen zu miffen anfugen; Demnach Uns nicht allein bekannt, fondern auch bei lest vorgewesenem Bandtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von benen Menern und Colonen Unferes Sochstiffts Corvey, die Menerstattische Guter Landerenen und Grunde ohne Gutsherrliche Bewilligung hin und wieder veraußert, versplittert, verpfandet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn in Erhebung beren Pachten und Gefallen auch Praffirung der Dienften große Confusion, Rachtheil und Schaden veruhrfachet murbe, dabero Uns gehorsamft angefucht, hierunter gemegentlich zu verordnen, und dergleichen schadliche Difbrauche abzuschaffen, und bann in benen von Unferen Berren Borfahren im Stift hiebevorn errichteten Polizen und anderen Berordnungen dergleichen Beraußer = Berfplitter = und Ber= pfandung bereits wohl ernftlich verboten worden. Als verordnen und be= fehlen Wir hiermit nochmahlen benen Gingefeffenen Colonen Unferes Boch= ftifts Corvey durchgehends fich al folder Beraußer= Bersplitter= und Berpfandung, auch Mitgebung in dotem ohne gutsberrliche Bewilligung ganglich zu enthalten, mit bem Bufat, bag, bafern von erwehnten Co= Ionen wider diefes Berbott etwas unternommen wurde, die deffalf ohne Gutheberrliche Bewilligung errichtende Contracten, fie mogen Nahmen haben wie fie wollen, hiemit fur null und nichtig, mithin diefelbe folcher geffalt veraußerten oder verpfandeten Guter, ganderenen und Grunden verluftig erklehret werden follen, und befehlen darauf Unfere jedes Drisbeamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch fammbtlichen Giutsherren hiermit wohl ernftlich baran gu fenn, Damit Diefer Unferer Berordnung vollenkommen folge und Parition geleiftet werbe, damit fich auch Reiner mit ber Dhnwiffenheit zu entschuldigen haben moge, fo folle biefes abermahliges Edictum und Berbot behorig publiciret und affigirt werden. Urfundlich hierunter gesetten Nahmens und Secrets.

Sign. Corvey, ben 16ten Januar 1721.

(L. S.) Maximilian.